

Lehrer in sozialen Netzwerken

Beitrag von „neleabels“ vom 17. Februar 2015 07:17

Zitat

Darf ich mit dieser "Wohlverhaltensregel" auch ausserhalb des Dienstes noch?

- Partybilder von mir in meiner Freizeit posten
- auf FB mit Freunden befreundet sein, die allerdings gleichzeitig mit Schülereltern befreundet sind
- auf [Lehrerforen.de](#) anonym über meine Kollegen herziehen
- privat mit meinem Freund Pornos drehen (der könnte die ja in 10 Jahren gegen mich verwenden)

Ja darfst du. Da die im Amtsblatt aufgezählten Verpflichtungen (mit Ausnahme der Internet-Freundschaften mit minderjährigen Schutzbefohlenen) dem entsprechen, was schon immer an allgemeinen Verhaltenspflichten von Beamten verlangt wurde, ändert sich nichts.

Zitat

- meiner Kollegin per FB mitteilen, dass sie morgen in der 7b Vertretung hat

Würde ich nicht tun, auch wenn wenn der Inhalt zwar dienstlich ist, aber keine außer deinen eigenen keine personenbezogenen Daten enthält. Ich würde so eine dienstliche Mitteilung auch nicht bei Kaufland an das Kleinanzeigenbrett pinnen. Dafür gibt es geeignete Kommunikationswege, z.B. Telefon, SMS, Telegram mit seiner End-to-end-Verschlüsselung, Email, Notizen auf Lernplattformen....

Nele